



Budapestre vonatkozó újságcikk

Oszátlvadás

389.6

Szerző:

Cím: *Budapesti Anleihe-Arrangement*

Forrás:

Frankfurter Zeitung

Frankfurt

(Hely)

1925. 9. 24.

(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Hely

Idő

"1925"

Személy

Helyszám

* Budapesti Anleihe-Arrangement.

Aus unserer Berliner Redaktion wird uns geschrieben: „Mit der gemeldeten Unterzeichnung der Ostender Vereinbarungen durch den Budapesti Bürgermeister erscheint die definitive Aufnahme des Zinsendienstes für die 4proz. Anleihen der Stadt Budapest von 1910 und 1911 sowie die 4½proz. von 1914 zum 1. Januar 1926 gesichert. Zwar ist noch die Unterschrift der Delegationen der Gläubigergruppen erforderlich und innerhalb 8 Wochen danach die Ratifizierung durch die ungarische Regierung und das Stadtparlament, jedoch dürfte sich der Budapesti Bürgermeister vor Abgabe seiner Unterschrift der Zustimmung der Anleihekommision des Stadtparlamentes versichert haben, sodaß auch mit der Zustimmung der Mehrheit des Plenums zu rechnen ist. Wir fassen die Sachlage noch einmal kurz zusammen:

Gemäß dem getroffenen Abkommen verzinst die Stadt die genannten Anleihen ab 1. 1. 26 bis 1. 1. 31 mit 75 pCt. des Nennwertes der Coupons, ab 1931 zum vollen Nennwert. Ab 1934 wird auf Grund neu aufzustellender Amortisationspläne auch der Tilgungsdienst durch Auslosung bzw. beim Kursstand unter partieller Rückkauf wieder aufgenommen. Was die rückständigen Coupons anbetrifft, so ist zu unterscheiden zwischen den sog. Kriegsarriären, d. h. den Coupons, die zu Gunsten Angehöriger ehemals feindlicher Staaten im Kriege und bis zum Tage des Friedens von Trianon, dem 26. 7. 1921, fällig geworden, nicht bezahlt und im Ausgleichsverfahren bei der ungarischen Regierung angemeldet worden sind, und allen denjenigen im Besitze von Angehörigen ehemals feindlicher, neutraler und befreundeter Staaten befindlichen Coupons, die vom 2. Januar 1919, dem Tage der Sistierung des Budapesti Anleiheendienstes bis 31. Dezember 1925, dem Tage der vorgesehenen Wiederaufnahme des letzteren unbezahlt geblieben und nicht im Ausgleichsverfahren angemeldet worden sind. Die Abgeltung der Kriegsarriären hat mit dem Ostender Abkommen nichts zu tun. Sie ist im Wege des Ausgleichsverfahrens durch die ungarische Regierung erfolgt, und bezüglich ihrer ist unterdessen eine interne Regelung zwischen der ungarischen Regierung und der Stadt vereinbart. Hierfür ist Basis, daß 60 pCt. der Staat übernimmt, während die restlichen 40 pCt. der Stadt 5 Jahre gestundet und darauf von ihr in 30 Jahren (unter Zugrundelegung eines Zinses von 6½ pCt.) in der Weise getilgt werden, daß sie 30 Jahre lang je 700 000 Kr. an die Regierung zahlt, in den letzten 10 Jahren außerdem je 350 000 Kr. Die Abgeltung der oben gekennzeichneten übrigen Coupons erfolgt auf Grund des jetzt unterzeichneten Abkommens. Es sind dafür mindestens Lst. 450 000 vorgesehen, die sich ergeben einmal aus bereits erfolgten bzw. bis 31. Dezember 1925 noch erfolgenden monatlichen Zahlungen von insgesamt Lst. 315 000, sowie zweitens aus dem Ertragnis eines 10proz. Zuschlages zu den Tarifen

der städtischen Straßenbahn und elektrischen Beleuchtung, danach Fertigstellung des Abschlusses der städtischen Unternehmungen im Frühjahr 1926 fällig werden. Dabei werden bisher ausgeloste Stücke behandelt, als seien sie nicht ausgelost. Wenn die Verteilung dieser Summe auf die rückständigen Coupons in Fluß kommen, wie groß der auf den einzelnen Coupon entfallende Prozentsatz sein wird, und ob man vielleicht eine Abschlagszahlung aus den bereits angesammelten Beträgen vornehmen wird, darüber ist ein Ueberblick noch nicht möglich.

Mit dieser Regelung sind Verhandlungen zum Abschlusse gekommen, die Jahre lang angedauert und die sich oft recht schwierig gestaltet haben, zumal die Stadt Budapest zunächst den Standpunkt einnahm, daß sie die deutschen Gläubiger nur in Papiermark abzufinden brauche. Noch bei der Verlängerung des Baseler Abkommens im Herbst 1924 hat sie einen bezüglichen Vorbehalt gemacht, obwohl auch die anderen Gläubigerstaaten den Goldcharakter der deutschen Stücke anerkannt hatten. Daher stand auch der Kurs der Anleihe lange Zeit unter Druck. (Noch Oktober 1924 nur 6½ pCt., März 1925 17 pCt., jetzt 32½ pCt.) So betrachtet ist das Erreichte als nicht ungünstig anzusprechen. Das jetzige Abkommen ist von um so größerer Bedeutung, als es für deutsche Gläubiger ausländischer Anleihen das erste dieser Art ist, und die an sich selbstverständliche Gleichstellung der deutschen mit den anderen Inhabern feststellt. Hiermit wird für die vielen anderen Ansprüche, die noch der Regelung harren, wie die aus den österreich-ungarischen, den böhmischen, russischen, chinesischen, mexikanischen etc. in gewisser Weise ein Beispiel gegeben. Es muß sogar gesagt werden, daß die deutschen Gläubiger in der Verfechtung ihrer Ansprüche auch dann nicht zögern sollten, wenn die dem Auslande gegebene Anleihe bloß auf Mark gestellt war. Denn gewöhnlich hat in solchen Fällen eine Konvertierung der Mark in die andere Valuta stattgefunden. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber inländischen Markanleihen, auf deren Aufwertungssätze daher nicht verwiesen werden kann. Die Anrufung des Internationalen Schiedsgerichtes im Haag in solchen Fällen dürfte sich empfehlen. Erzielt man Erfolge, so liegen sie nicht nur im Privatinteresse, sondern auch im allgemeinen Interesse, insofern, als sie die Wiedergewinnung wenigstens eines Teiles der durch den Krieg verlorenen Forderungen an das Ausland bedeuten und damit ein bescheidenes Gegengewicht gegenüber der deutschen Reparationsverschuldung.“

Gzékessfővárosi házinyomda 1923